

Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. II.

Nr. 24.

6. Juni 1863.

Subskribonement (postfrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,
betreffend die Wahlen in den Nationalrath.

(Vom 18. Mai 1863.)

Tit. I

Durch den Bundesbeschluß vom 23. Juli 1862, betreffend das Ergebniß der eidgenössischen Volkszählung vom 10. Dezember 1860, ist die anerkannte Gesamtbevölkerung der Schweiz von 2,390,116 Einwohnern auf 2,510,494 gebracht und dabei 8 Ständen eine Zahl zugeschrieben worden, welche jeden derselben zu einer weitern Volkswahl für den Nationalrath berechtigt. (Eidgen. Gesesammlung, VII, 313.) Die diesfälligen Bestimmungen der Bundesverfassung lauten:

„Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.“

„Seine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.“

„Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.“

„Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.“

Dazu kommt noch Ihr Beschluß vom 25. Juli 1862, wonach Sie die Vitzschrift des Centralausschusses der Männerhelvetia, es möchte die Vertheilung der Volksvertretung nach den Ergebnissen der letzten eidgenössischen Volkszählung noch vor Ablauf der Amtsdauer des Nationalraths bei diesem eidgenössischen Rathe durchgeführt werden, abgelehnt haben.

Die Kantone, welche nach obigen Bestimmungen in Folge des Ergebnisses der letzten eidgenössischen Volkszählung bei den nächsten Integralerneuerungen des Nationalrathes je 1 Mitglied mehr in den Nationalrath abzuordnen haben, sind:

1) Basel-Stadt	mit	40,638	Seelen,	statt	29,555,	also	mit	11,083	mehr,	2	Mitglieder	statt	1;
2) Basel-Landschaft	"	51,882	"	"	47,830	"	"	4,052	"	3	"	"	2;
3) St. Gallen	"	180,411	"	"	159,508	"	"	20,903	"	9	"	"	8;
4) Graubünden	"	90,713	"	"	89,840	"	"	873	"	5	"	"	4;
5) Thurgau	"	90,080	"	"	88,819	"	"	1,261	"	5	"	"	4;
6) Waadt	"	213,175	"	"	199,453	"	"	13,722	"	11	"	"	10;
7) Wallis	"	90,792	"	"	81,527	"	"	9,265	"	5	"	"	4;
8) Genf	"	82,876	"	"	63,932	"	"	18,944	"	4	"	"	3;
<hr/>													
zusammen	"	840,567	"	"	760,464	"	"	80,103	"	44	"	"	36.

Wie aus Vorstehendem zu ersehen ist, waren mehrere Kantone schon 1850 nahe daran, die Bruchzahl von 10,000 Seelen, welche zur Wahl eines fernern Mitgliedes in den Nationalrath berechtigt, zu erreichen, so daß ihre spätere Zunahme der Gesamtbevölkerung um einige Hunderte oder um einige Tausende zur erforderlichen Abrundung der erwähnten Bruchzahl genügte, während andere Kantone ihre Mehrberechtigung zur Vertretung nur durch größere Bevölkerungszunahmen erlangten.

Obgleich die Frage der Vertheilung des Mehrbetrags für die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Thurgau und Genf mit Rücksicht darauf, daß dieselben bloß je einen Wahlkreis bilden, sehr einfach durch Zutheilung noch einer Wahl gelöst werden könnte, so ist doch nicht unterlassen worden, den Regierungen dieser Stände ebensowol als denjenigen der 4 andern Kantone, von denen jeder in mehrere Wahlkreise zerfällt, Gelegenheit zur Anbringung ihrer sachbezüglichen Wünsche zu geben.

Aus den diesfälligen, von unserm Departement des Innern gesammelten Antworten geht hervor, daß jeder der oben genannten 4 Stände, die je nur einen Wahlkreis bilden, denselben auch für die vermehrten Nationalrathswahlen unverändert beizubehalten wünscht.

Was hingegen die andern 4 Stände betrifft, so sind von denselben folgende Mittheilungen gemacht worden.

1) St. Gallen will die Entscheidung der Angelegenheit mit allem Vertrauen den gesetzgebenden eidgenössischen Räten überlassen und enthält sich daher eines Vorschlages.

2) Graubünden verlangt Beschränkung seiner 4 Wahlkreise auf drei und schlägt dafür folgende Eintheilung des Kantons vor:

	Einwohner.	Wahlen.
a) Bezirk Plessur, Unterlandquart, Oberlandquart und Albula, mit Ausnahme des Kreises Bergün, und vom Bezirk Im Boden der Kreis Rhäzüns =	36,464	2
b) Bezirk Heinzenberg, Hinterrhein, Moesa, Vorderrhein und Glenner, und vom Bezirk Im Boden der Kreis Trins =	36,384	2
c) Bezirk Maloja, Vernina, Inn und Münsterthal, und vom Bezirk Albula der Kreis Bergün =	17,865	1
zusammen	90,713	5

3) Waadt verlangt in 1. Linie statt seiner 3 Wahlkreise deren 4, in 2. Linie eine andere Umschreibung seiner 3 Wahlkreise. Nach dem ersten Vorschlage würden die Bezirke Aigle, Vevey und Pays d'Enhaut mit 37,417 Einwohnern beisammen bleiben und hätten 2 Nationalräthe zu wählen; ferner die Bezirke Lausanne, Lavaux, Echallens und Morges mit 60,144 Einwohnern 3; die Bezirke Cossonay, Rolle, Nyon, Aubonne, La Vallée und Orbe mit 56,199 Seelen 3, und die Bezirke Moudon, Payerne, Avenches, Yverdon, Grandson und Dron 3. Nach dem zweiten Vorschlag blieben ebenfalls ganze Bezirke beisammen, und die bisherigen 3 eidgenössischen Wahlkreise der Waadt würden nur die Umgestaltung erleiden, daß im südöstlichen der Kreis Mezières an die Stelle des Bezirks Echallens, dieser im nordöstlichen Wahlkreise an die Stelle des Kreises Mezières träte, und der südwestliche Wahlkreis die Kreise Romainmotier und Ballorbes verlore, indem solche zu den 2 übrigen Kreisen des Bezirks Orbe in den nordöstlichen Wahlkreis fielen. Demnach würden die Bezirke Aigle, Pays d'Enhaut, Vevey, Lavaux, Dron und Lausanne mit 81,336 Seelen 4 Nationalräthe, die Bezirke Orbe, Yverdon, Grandson, Payerne, Avenches, Moudon und Echallens mit 75,689 Seelen 4, und die Bezirke Morges, Nyon, Rolle, Cossonay, La Vallée und Aubonne mit 56,132 Seelen 3 zu wählen haben, während bisher der Bezirk Dron theilweise zum südöstlichen und theilweise zum nordöstlichen Wahlkreise und der Bezirk Orbe theilweise zum südwestlichen und theilweise zum nordöstlichen Wahlkreise der Waadt gehörte, und dieser bloß 3 Mitglieder in den Nationalrath zu wählen hatte.

4) Wallis möchte drei Wahlkreise beibehalten, jedoch dieselben so eintheilen, daß Oberwallis ebenfalls 2 Nationalräthe wie Unterwallis zu wählen hätte, während dem Mittelwallis die Wahl eines einzigen verbliebe. Zu dem Ende schlägt Wallis vor, seinem obern Landesheil den Bezirk Leuf ganz einzuverleiben und ihm auch noch den Bezirk Siders anzuschließen, wodurch sich für den obern Wahlkreis eine Seelenzahl von 34,925 ergäbe; ferner vom bisherigen untern Wahlkreis die dem Bezirk Conthey angehörigen 3 Gemeinden Betroz, Mendaz und Conthey zur Ausgleichung für den mittlern Wahlkreis einzulösen, so daß dieser von den Bächen Nielle und Lizerne begrenzt wäre und 18,462 Seelen zählen würde, während dem Unterwallis die untere Landesgegend mit 37,405 Seelen verbliebe. Bisher zählte der Wahlkreis Oberwallis 22,033, der Wahlkreis Mittelwallis 20,930 und der Wahlkreis Unterwallis 38,864 Seelen.

Gegen den Wunsch der Kantone, welche bei der Einzigkeit eines Wahlkreises verbleiben wollen, läßt sich mit Grund sehr wenig einwenden, sondern es stimmt dies wenigstens für Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Genf vielmehr mit dem Systeme überein, das von der nationalrätlichen Kommission laut dem Protokolle des Nationalrathes vom 10. Dezember 1850 ihrem sachbezüglichen Gesetzentwurf vom 7. gl. M. zu Grunde gelegt und von der h. Bundesversammlung laut dem bestehenden Gesetz als maßgebend anerkannt wurde. Die gedachte Kommission wollte nämlich die Theilung eines und desselben Kantonalgebietes in mehrere Wahlkreise nur da zugeben, wo entweder die Wahl von mehr als 4 Mitgliedern vorzunehmen oder der geographische Umfang für die Vereinigung der Wähler in einen und denselben Wahlkreis zu groß ist. Sie berief sich dabei auf das Beispiel anderer Staaten, welche in größern Wahlkreisen für ihre Nationalvertretung die sicherste Bürgschaft eines getreuen Ausdrucks des Volkswillens zu finden glauben, und führt im Uebrigen als Gründe gegen kleine Wahlkreise hauptsächlich Folgendes an: Von Wahlkreisen mit nur 20,000 Seelen dürfe man nicht Wahlen, wie solche in größern Wahlkreisen vorzukommen pflegen, erwarten, selbst wenn man es dabei mit dem gleichen Volk zu thun hätte. Bei kleinen Wahlkreisen werden nämlich zunächst lokale, enge, vielleicht engherzige Richtungen ihre Vertretung finden, während bei größern Wahlkreisen dagegen ein höherer, weiterer und nationaler Standpunkt eingenommen werde. Der Nationalrath werde aber wünschen müssen, daß das Volk auf diesem höhern Standpunkt sich finde. Man dürfe aber deshalb keineswegs befürchten, daß die lokalen Rücksichten bei größern Wahlkreisen völlig verschwinden würden. Der Unterschied liege wesentlich nur darin, daß bei größern Wahlkreisen die nationalen Interessen gleichmäßige Vertretung fänden, während bei kleinen Wahlkreisen die höhern Rücksichten durch die lokalen Interessen in den Hintergrund gedrängt würden. Die Wünschbarkeit, ja Unerläßlichkeit größerer Wahlkreise ergebe sich sodann aber auch aus den Verhältnissen des Nationalrathes zu dem Ständerath. Bei kleinen Wahlkreisen würde

der Nationalrath selbst einen beschränktern Standpunkt einnehmen, als der Ständerath, was offenbar als Gegentheil der verfassungsmäßigen Bestimmung des Nationalrathes bezeichnet werden müßte.

Da wir in unserm Gesetzentwurf vom 14. November 1850 über die Wahl des Nationalrathes die Umschreibung der eidgenössischen Wahlkreise den betreffenden Kantonen überlassen wollten, so haben wir auch, wenn wir auf diesen Standpunkt zurückgehen wollten, gegen die Begehren von Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Thurgau und Genf nichts einzuwenden. Die Bundesverfassung enthält eine Beschränkung großer Wahlkreise bekanntlich nur in der Richtung, wenn zur Bildung solcher das Gebiet verschiedener Kantone benutzt werden wollte, läßt dagegen der Bundesversammlung vollkommen freie Hand, so lang die Bestandtheile zur Bildung eines Wahlkreises innerhalb eines und desselben Kantonalgebietes gesucht werden. Die nationalrätliche Kommission, deren Bericht oben angeführt wurde, stellte zwar als Regel zur Bildung eidgenössischer Wahlkreise die gemeinschaftliche Wahl von 4 Mitgliedern auf, gab aber zu, daß Ausnahmen zu Gunsten größerer Kantone gemacht werden können, und zwar nicht bloß aus geographischen Gründen, sondern auch, wenn die Zahl 4 als Theiler allzuweit von der Regel abführen würde. Dieß ist nun beim Thurgau, der in Zukunft 5 Nationalräthe zu ernennen hat, der Fall, während jetzt so wenig als früher geographische Gründe bei diesem überall ziemlich und gleichmäßig bevölkerten, bloß 43, 2 Geviertstunden großen Kanton vorhanden sind, zumal dort die Nationalrathswahlen in den Municipalgemeinden vorgenommen werden.

Der Kanton St. Gallen war bisher in 4 Wahlkreise, von denen jeder zwei Mitglieder in den Nationalrath zu ernennen hatte, eingetheilt, eine von der Regel abweichende Umschreibung, welche von der betreffenden nationalrätlichen Kommission seiner Zeit durch die eigenthümliche, zentrumlose Lage des Gebietes erklärt wurde und übrigens ihre Rechtfertigung in der gleichmäßigen Vertheilung der Wahlen findet. Diese letztere ist nun aber für 9 Wahlen nur möglich, wenn man dieselben völlig zersplittert oder für dieselben 3 Wahlkreise bildet. Der Kanton St. Gallen zählt 15 Bezirke. An seiner bisherigen Eintheilung in eidgenössische Wahlkreise haftete der Uebelstand, daß die Bezirke Oberrheinthal, Neutoggenburg u. d. Altoggenburg sich eine Zersplitterung mußten gefallen lassen, indem kein einziger eidgenössischer Wahlkreis im Kanton St. Gallen lediglich aus Bezirken zusammengesetzt war. Diesem Uebelstand wird durch Eintheilung des Kantons in drei Wahlkreise abgeholfen. Die nationalrätliche Kommission hatte seiner Zeit für St. Gallen ebenfalls bloß 3 Wahlkreise vorgeschlagen; man mochte 4 vorziehen, weil sich 8 Wahlen gleichmäßiger darauf vertheilen ließen. Die Stimmen werden in den politischen Gemeinden abgegeben; die Ausübung des Stimmrechts wird also durch größere Wahlkreise nicht erschwert. Vereintigt man je 5 Bezirke nach der nördlichen, südlichen und westlichen Landesgegend in verfassungs-

mäßiger Reihenfolge in einen Wahlkreis, so ergibt sich folgende Eintheilung:

Bezirk St. Gallen	mit 14,532	Einwohnern,	
" Tablat	" 8,997	"	
" Norschach	" 10,217	"	
" Unterrheinthal	" 12,334	"	
" Oberrheinthal	" 16,294	"	
			62,374, also 3 Wahlen;
" Werdenberg	mit 13,959	Einwohnern,	
" Sargans	" 15,344	"	
" Gaster	" 7,265	"	
" Seebezirk	" 13,280	"	
" Obertoggenburg	" 11,927	"	
			61,775, also 3 Wahlen;
" Neutoggenburg	mit 12,156	Einwohnern,	
" Altoggenburg	" 10,699	"	
" Untertoggenburg	" 14,666	"	
" Wyl	" 8,410	"	
" Sofau	" 10,331	"	
			56,262, also 3 Wahlen.
zusammen			180,411 9 "

Betreffend Graubünden hat seiner Zeit die nationalrätliche Kommission, als es sich um Eintheilung dieses Kantons handelte, die Festsetzung von 4 eidgenössischen Wahlkreisen damit gerechtfertigt, derselbe sei dem Flächeninhalt nach der größte, aber verhältnißmäßig am schwächsten bevölkert. Diese letztere Behauptung ist richtig, wiewohl sich die erstere seither, nach Vollendung der Messung des Kantons Bern, als unrichtig herausgestellt hat. Zur Eintheilung Graubündens in 4 Wahlkreise mag auch noch die Rücksicht auf die nahe liegende Möglichkeit einer gleichmäßigen Vertheilung der 4 Wahlen beigetragen haben. Ein solcher Grund ist nun aber für 5 Wahlen nicht mehr vorhanden, wenn man in der Entfernung vom angenommenen Grundsatz (4 Wahlen für 1 Wahlkreis) nicht noch weiter gehen will. Wenn auch durch die von Graubünden vorgeschlagenen 3 Wahlkreise die Bezirke Albula und Im Roden getrennt würden, so war Aehnliches noch weit mehr bei der bisherigen Eintheilung der Fall, welche außer den Bezirken Albula und Im Roden auch die Bezirke Plessur und Heinzenberg aus einander gerissen hat. Uebrigens werden die Nationalwahlen in Graubünden nicht in größern Wahlversammlungen, sondern gemeindeweise, resp. kreisweise vorgenommen, so daß der geographische Umfang der Wahlkreise die Theilnahme an den Wahlen keineswegs erschwert. Auf die Sprachunterschiede wird in Graubünden aus diesem Grunde kein großes Gewicht gelegt; sonst gäbe es dort nicht nur unter 14 Bezirken bloß 7 unvermischte (3 deutsche, als: Plessur, Unter- und Oberlandquart; 2 romanische: Münsterthal und Bodderrhein,

und 2 italienische: Moesa und Bernina, während die Bezirke Glenner, Heizenberg, Hinterrhein, Im Boden und Inn Einwohner deutscher und romanischer Zunge, der Bezirk Maloja Einwohner deutscher und italienischer Zunge und der Bezirk Albula solche aller 3 Zungen in sich vereinigt; sondern selbst ein Theil der Kreise (12 von 39) ist dort sprachlich gemischt. Nach den vorgeschlagenen 3 Wahlkreisen kämen von 78 deutschen Gemeinden 51 in den Fall, im ersten zu stimmen; von den 125 romanischen und italienischen würde die Hauptmasse im zweiten und dritten stimmen, und zwar von 125 romanischen 69 allein nebst 20 italienischen (von 30) im zweiten. Es ist also kein Hinderniß vorhanden, dem Ansuchen Graubündens um 3 Wahlkreise zu entsprechen.

Betreffend den Kanton **W a a d t** geben wir dem zweiten Vorschlage der dortigen Kantonsregierung den Vorzug. Eine Bevölkerung von 213,157 Seelen auf einem Flächenraum von 137,8 Geviertstunden zusammengedrängt, also 1524 Einwohner auf die Geviertstunde, gilt in der Schweiz als ein den Durchschnitt übersteigendes Verhältniß, indem derselbe im Allgemeinen bloß 1396 auf die Geviertstunde ausmacht. Läßt man es auch für 10 Wahlen bei 3 Wahlkreisen bewenden, so bleibt man nur der Regel, welche seiner Zeit die nationalrätliche Kommission aufgestellt hatte, und dem Geiste des bestehenden Wahlgesetzes getreu. Durch Zerspaltung des Kantons in 4 Wahlkreise ließe sich ohnehin keine gleichmäßige Vertheilung der zuständigen Wahlen, wie sie bis jetzt statthatte, erzielen

Hinsichtlich des Kantons **W a l l i s** entspricht es dem angenommenen System, die Zerspaltung einer einzigen Wahl zu lieb, während die Größe des Gebietes sich gleich geblieben, nicht weiter auszudehnen. Da kein einziger Kanton mit mehreren Wahlkreisen eine zur Mehrwahl berechtigende Zunahme der Bevölkerung in irgend einem Wahlkreis aufzuweisen hat, so versteht sich eine neue Umschreibung der zu Mehrwahlen berufenen dergartigen Kantone von selbst, sobald man für solche bei der bisherigen Anzahl von Wahlkreisen stehen bleibt. Die Bevölkerungszunahme von 9265 Seelen, welche Wallis berechtigt, ein Mitglied mehr in den Nationalrath zu wählen, vertheilt sich nicht im Verhältniß der bisherigen Wahlen; sie beläuft sich nämlich für die bisherigen 2 Wahlkreise des Ober- und Mittelwallis, welche beide zusammen 2 Nationalräthe wählen, auf 5950 Seelen, für das Unterwallis hingegen, welches als dritter Wahlkreis ebenfalls 2 Mitglieder in den Nationalrath abordnete, bloß auf 3315 Seelen. Es erscheint daher als ebenso billig, wie einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Zahl von 5 Nationalräthen angemessen, einem der beiden obern Wahlkreise eine Wahl mehr zuzutheilen. Dem obersten stand bisher auf Grundlage einer Zahl von 22,033 Seelen, die seither um 3,070 zugenommen, eine Wahl zu, während das Mittelwallis, auf Grundlage einer Seelenzahl von 20,930, die seither bloß um 2880 zugenommen, eine Wahl für sich zu treffen hatte. Diese Verhältnisse führen nothwendig dazu, dem Oberwallis bei der neuen Umschreibung

eine Wahl mehr zuzugestehen. Zu dem Ende ist eine territoriale Vergrößerung des ersten oder obersten Walliser Wahlkreises unvermeidlich, und wir glauben, die Walliser Regierung sei durch ihren Vorschlag, ihn bis auf 34964 Seelen zu bringen, die ganze und zusammenhängende Bezirke bilden, nicht zu weit gegangen. Alles Uebrige ist eine natürliche Folge dieser Grundeinteilung, namentlich die Herbeiziehung von drei Gemeinden des Bezirks Conthey zum Wahlkreis des Mittelwallis, als etwelche Ausgleichung der vorausgehenden Ablösung des Bezirks Siders und von 4 Gemeinden des Bezirks Leuf. War bisher der mittlere Wahlkreis sprachlich gemischt, so würde nach unserm Vorschlag in dieser Beziehung der obere Wahlkreis an die Stelle des mittlern treten.

Wenn unsere Vorschläge über die neu zu bildenden eidgenössischen Wahlkreise angenommen werden, so gibt es deren in Zukunft bloß noch 47, statt 49, wie solche im Artikel 1 des einschlägigen Bundesgesetzes vorgeschrieben sind, und es würde auch die in diesem letztern enthaltene Aufzählung der fortlaufenden Reihenfolge hinsichtlich ihrer Vertheilung auf die Kantone nicht mehr passen. Aber auch die Kantone, deren eidgenössische Wahlkreise kein Mitglied mehr als früher in den Nationalrath zu wählen haben, treffen eigentlich ihre Wahlen nicht mehr auf Grundlage der 1850er Volkszählung, wie sie im erwähnten Artikel 1 angeführt ist, sondern nach den Ergebnissen der 1860er Volkszählung. Es erscheint daher angemessen, den ganzen Art. 1 durch einen neuen, sowohl den Ergebnissen der letzten Volkszählung, als der vorgeschlagenen Zahl und Aufeinanderfolge der Wahlkreise entsprechenden Artikel zu ersetzen.

Indem wir Ihnen den nachstehenden Beschlusentwurf vorlegen, haben wir die Ehre, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 18. Mai 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Nachtragsgesetz,

betreffend

die Wahlen in den Nationalrath.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf ihren Beschluß vom 23. Junimonat 1862 über die
Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 10. Christmonat 1860;
auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die Wahlen in den Nationalrath werden in den nachfolgenden eidgenössischen Wahlkreisen getroffen und vertheilt sich auf dieselben in nachstehender Weise:

	Seelenzahl der		Zahl der von den	
	Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
I. Kanton Zürich.				
Erster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zürich und Affoltern und die Zünfte Thalweil und Horgen des Bezirkes Horgen	86,299		4	
Zweiter Wahlkreis.				
Die Zünfte Wädenswil und Richterswil des Bezirkes Horgen und die Bezirke Meilen und Hinwil	57,601		3	
Dritter Wahlkreis.				
Die Bezirke Pfäffikon und Nster und die Zünfte Winterthur, Turbenthal, Elgg, Wiesendangen und Oberwinterthur des Bezirkes Winterthur	59,882		3	
Vierter Wahlkreis.				
Die Zünfte Wülflingen und Nestenbach des Bezirkes Winterthur und die Bezirke Andelfingen, Bülach und Regensberg	62,483		3	
		266,265		13
Uebertrag	266,265	. . .	13

	Seelenzahl der		Zahl der von den	
	Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag		266,265		13
II. Kanton Bern.				
Fünfter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Niederjumenthal, Oberjumenthal, Saanen und Thun, mit Ausnahme der Kirchgemeinden Ansoldingen, Blumenstein und Thierachern	85,436		4	
Sechster Wahlkreis.				
Die dem fünften Wahlkreise nicht zugetheilten Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Thun, die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Bern, mit Ausnahme der Kirchgemeinden Bremgarten, Kirchindach und Wohlen	78,677		4	
Siebenter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Konolfingen, Signau, Trachselwald und die Kirchgemeinde Ursenbach vom Amtsbezirke Wangen	72,239		4	
Uebertrag	236,352	266,265	12	13

	Seelenzahl der		Zahl der von den	
	Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	236,352	266,265	12	13
<p>Achter Wahlkreis.</p> <p>Die Amtsbezirke Burgdorf, Narwangen, Wangen (ohne die Kirchgemeinde Ursenbach) und Fraubrunnen</p>	78,223		4	
<p>Neunter Wahlkreis.</p> <p>Die dem sechsten Wahlkreise nicht zugetheilten Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Vern, die Amtsbezirke Narberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach und Laupen</p>	64,595		3	
<p>Zehnter Wahlkreis.</p> <p>Die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Münster, Freibergen, Delsberg, Laufen und Bruntrut</p>	87,971		4	
III. Kanton Luzern.		467,141		23
<p>Elfster Wahlkreis.</p> <p>Das Amt Luzern, ohne die Gemeinden Buchrein, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Meyerskappel und Root; das</p>				
Uebertrag	. . .	733,406	. .	36

	Seelenzahl der		Zahl der von den	
	Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	. . .	733,406	. .	36
Amt Entlebuch, ohne die Gemeinden Doppelschwand, Romsos und Schachen	40,517		2	
Zwölfter Wahlkreis.				
Die dem elften Kreise nicht zugetheilten Gemeinden der Aemter Luzern und Entlebuch; das Amt Hochdorf ohne die Gemeinden Aesch, Altwys, Ermensee, Gelfingen, Herlisberg, Hitzkirch, Hochdorf, Mosen, Retschwyl und Richensee; das Amt Sursee, ohne die Gerichtskreise Münster, Sursee und Triengen und ohne die Gemeinde Gropswangen, und vom Amt Willisau die Gemeinden Luthern und Menznau	36,679		2	
Dreizehnter Wahlkreis.				
Das Amt Willisau, ohne die Gemeinden Luthern und Menznau und die dem zwölften Wahlkreise nicht zugetheilten Gerichtsbezirke und Gemeinden der Aemter Hochdorf und Sursee .	53,308		3	
		130,504		7
Uebertrag	. . .	863,910	. .	43

	Seelenzahl der		Zahl der von den	
	Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	. . .	863,910	. . .	43
IV. Kanton Uri.				
Vierzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Uri	14,741	14,741	1	1
V. Kanton Schwyz.				
Fünfzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schwyz	45,039	45,039	2	2
VI. Kanton Unterwalden.				
Sechszehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwalden ob dem Wald	13,376		1	
Siebenzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwalden nid dem Wald	11,526	24,902	1	2
Uebertrag	. . .	948,592	. . .	48

	Seelenzahl der		Zahl der von den	
	Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	. . .	948,592	. .	48
VII. Kanton Glarus. Achtzehnter Wahlkreis. Der ganze Kanton Glarus	33,363	33,363	2	2
VIII. Kanton Zug. Neunzehnter Wahlkreis. Der ganze Kanton Zug	19,608.		1	
IX. Kanton Freiburg. Zwanzigster Wahlkreis. Der Brognebezirk, der Seebezirk, der Senebezirk und der Saanebezirk, mit Ausnahme des fünften Friedensgerichtskreises in demselben	63,635	19,608	3	1
Einundzwanzigster Wahlkreis. Der Grenerbezirk, der Bivisbachbezirk, der Glanebezirk und der fünfte Friedensgerichtskreis des Saanebezirktes	41,888		2	
Uebertrag	. . .	1,107,086	. .	56

		Seelenzahl der		Zahl der von den		
		Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.	
X. Kanton Solothurn.		Uebertrag	. . .	1,107,086	. . .	56
Zweiundzwanzigster Wahlkreis.						
Der ganze Kanton Solothurn			69,263		3	
XI. Kanton Basel.				69,263		3
Dreiundzwanzigster Wahlkreis.						
Der ganze Kanton Basel-Stadt			40,683		2	
Vierundzwanzigster Wahlkreis.				40,683		2
Der ganze Kanton Basel-Landschaft			51,582		3	
XII. Kanton Schaffhausen.				51,582		3
Fünfundzwanzigster Wahlkreis.						
Der ganze Kanton Schaffhausen			35,500		2	
XIII. Kanton Appenzell.				35,500		2
Sechszwanzigster Wahlkreis.						
Der ganze Kanton Appenzell Auser-Rhoden			48,431		2	
				48,431		2
Uebertrag		. . .	1,352,545	. . .		68

	Seelenzahl der		Zahl der von den	
	Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	. . .	1,352,545	. .	68
Siebenundzwanzigster Wahlkreis. Der ganze Kanton Appenzell Inner-Rhoden . . .	12,000	12,000	1	1
XIV. Kanton St. Gallen.				
Achtundzwanzigster Wahlkreis. Die Bezirke St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal und Oberrheinthal	62,374		3	
Neunundzwanzigster Wahlkreis. Die Bezirke Werdenberg, Sargans, Gaster, Seebezirk und Obertoggenburg	61,775		3	
Dreißigster Wahlkreis. Die Bezirke Nentoggenburg, Altoggenburg, Untertoggenburg, Wyl und Gofau	56,262	180,411	3	9
Uebertrag	. . .	1,544,956	. .	78

	Seelenzahl der		Zahl der von den	
	Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	. . .	1,544,956	. .	78
XV. Kanton Granbünden.				
Einunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Plessur, Unterlandquart, Oberlandquart und Albula, mit Ausnahme des Kreises Bergün, und vom Bezirk Im Boden der Kreis Rhäzüns	36,464		2	0
Zweiunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Heinzenberg, Hinterrhein, Moesa, Vorderrhein und Glenner, und vom Bezirk Im Boden der Kreis Trins	36,384		2	
Dreiunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Maloja, Bernina, Inn und Münsterthal, und vom Bezirke Albula der Kreis Bergün	17,865		1	
		90,713		5
XVI. Kanton Aargau.				
Vierunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zofingen und Kulm, und die Gemeinden Hirsch-				
Uebertrag	. . .	1,635,669	. .	83

	Seelenzahl der		Zahl der von den	
	Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	. . .	1,635,669	. .	83
thal, Mufen, Ober- und Unterentfelden, Gränichen und Aarau vom Bezirk Aarau	57,944		3	
Fünfunddreißigster Wahlkreis.				
Die Gemeinden Suhr, Buchs, Rohr, Biberstein, Rüttigen, Erlinsbach und Denspüren vom Bezirk Aarau, der Bezirk Brugg, die Gemeinden Mägenwyl, Wohlenschwyl, Bülikon, Mellingen, Künten, Stetten und Bellikon von dem Bezirke Baden, die Bezirke Lenzburg, Bremgarten und Muri	78,662		4	
Sechsenddreißigster Wahlkreis.				
Der Bezirk Baden, mit Ausnahme der dem fünfunddreißigsten Wahlkreise zugetheilten Gemeinden, die Bezirke Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden	57,602		3	
		194,208		10
Uebertrag	. . .	1,829,877	. .	93

	Seelenzahl der		Zahl der von den	
	Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	. . .	1,829,877	. .	93
XVII. Kanton Thurgau.				
Siebenunddreißigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Thurgau	90,080	90,080	5	5
XVIII. Kanton Tessin.				
Achtunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Mendris und Luis, und der Kreis Giubiasco vom Bezirk Bellinz	58,859		3	
Neununddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Lugarus, Maynthal, Bellinz (ohne den Kreis Giubiasco), Riviera, Blenio und Livinen	57,484	116,343	3	6
XIX. Kanton Waadt.				
Vierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Nigle, Lausanne, Lavaug, Dron, Pays d'Enhaut und Bevey	81,336		4	
Uebertrag	81,336	2,036,300	4	104

	Seelenzahl der		Zahl der von den	
	Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	81,336	2,036,300	4	104
Einundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Avenches, Echallens, Grandjon, Moudon, Orbe, Payerne und Yverdon	75,689		4	
Zweiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Aubonne, Cossonay, La Vallée, Morges, Nyon und Rolle	56,132		3	
		213,157		11
XX. Kanton Wallis.				
Dreiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Goms, Brieg, Karon, Visp, Leuf und Siders	34,925		2	
Vierundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Herens und Sitten, und vom Bezirk Conthey die Gemeinden Conthey, Rendaz und Betroz	18,462		1	
Uebertrag	53,387	2,249,457	3	115

	Seelenzahl der		Zahl der von den	
	Wahlkreise.	Kantone.	Kreisen zu wählenden Mitglieder.	Kantonen zu wählenden Mitglieder.
Uebertrag	53,387	2,249,457	3	115
Fünfundvierzigster Wahlkreis.				
Vom Bezirke Conthey die Gemeinden Ardon und Chamoson, und die Bezirke Martinach, Entremont, Monthey und St. Moriz	37,405	90,792	2	5
XXI. Kanton Neuenburg.				
Sechsendvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Neuenburg	87,369	87,369	4	4
XXII Kanton Genf.				
Siebenundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Genf	82,876	82,876	4	4
Gesamtbevölkerung der Schweiz und Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrathes	2,510,494	. . .	128

Art. 2. Der Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 21. Christmonat 1850 ist aufgehoben.

Art. 3. Dieses Nachtragsgesetz tritt für die nächste nationalrätliche Integralerneuerung in Kraft.

Art. 4. Mit seiner Vollziehung ist der Bundesrath beauftragt.

NB. In obigem Entwurf eines Nachtragsgesetzes ist nachträglich der vom Großen Rathe des Kantons Bern am 12. März 1863 definitiv beschlossene Verlegung der Gemeinde Buchholsterberg mit 1567 Einwohnern aus dem Amtsbezirk Konolfingen in den Amtsbezirk Thun, d. h. aus dem siebenten eidg. Wahlkreis in den fünften, Rechnung getragen worden.

Konferenz von Ständesabgeordneten,

betreffend

Straf- und Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher,

abgehalten zu Bern im Ständerathssaale am 27. Jänner 1863,
Abends um 5 Uhr,

unter dem Vorsitze des Herrn Bundesrath J. A. Pioda,
Vorsteher des eidg. Departements des Innern.

Die 20 an der Konferenz Theil nehmenden Stände sind vertreten wie folgt:

Zürich	durch	Herrn Oberst Benz,
Bern	"	die Herren Regierungspräsident Dr. Schenk und Vizepräsident Migu,
Luzern	durch	die Herren Ständeräthe K. Meyer und Jost Weber,
Uri	durch	Herrn Ständerath Arnold,
Schwyz	"	" " Steinegger,
Unterwalden ob dem Wald	"	" " Landammann Hermann,
Unterwalden nid dem Wald	"	" " " Wyssch,
Glarus	"	" " " Dr. Heer,
Freiburg	"	" " Staatsrath Fournier,
Basel-Stadt	"	" " Rathsherr Dr. Burkhardt- Fürstenberger,
Appenzell A. Rh.	"	" " Landammann Dr. Roth,
St. Gallen	"	" " " Hungerbühler,
Graubünden	"	" " Ständerath P. C. Planta,
Nargau	"	" " Landammann Welti,

Thurgau	durch Herrn Nationalrath v. Streng,
Tessin	" " Ständerath Bruni,
Waadt	" " Nationalrath Jan,
Wallis	" " Staatsrathspräsident Allet,
Neuenburg	" die Herren Ständerath Denzler und Staatsrath Guillaume,
Genf	" Herrn Nationalrath Challet-Benel.

Die Kantone Zug, Basel-Landschaft und Appenzell J. N. haben bei Erwidern des sachbezüglichen bundesrätlichen Kreis Schreibens die Mittheilung des Ergebnisses der hierseitigen Verhandlungen sich erbeten.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit einigen einleitenden Worten, worin dasselbe der von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft ausgegangenen Anregung der vorliegenden Frage, ob und wie in der Schweiz Straf- und Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher zu errichten seien, seine Anerkennung zollt, wiewohl der Kanton Bern dem Vernehmen nach bereits eine derartige Anstalt besitze. Dabei bemerkt das h. Präsidium im Weiteren, wenn die Schweiz in der Errichtung derartiger Anstalten nicht weiter gekommen sei, so liege der Grund davon in der Schwierigkeit ihrer Verhältnisse, die aber auf dem Wege der Assoziation durch Zusammenwirken gehoben werden könne. Die Anwendung der moralischen Wissenschaften verdiene eben so sehr, als die der technischen Wissenschaften die Beachtung der Staatsmänner, und es unterliege wohl keinem Zweifel, daß mit dem Rechte des Staates, Verbrecher zu strafen, die Pflicht verbunden sei, diejenigen, welche seine Strafe bestehen, gegen weiteres sittliches Verderben zu schützen, was auch vom Interesse der bürgerlichen Gesellschaft geboten sei. Hat auch die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft Mittel und Wege zur Errichtung von Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder gefunden, so konnte sie doch zu Gunsten der in Frage stehenden Anstalten nicht weiter vorgehen, da solche ihrer Natur nach einen staatlichen Charakter haben müssen und ein Ausfluß der öffentlichen Strafgewalt sind. Fange man mit Errichtung einer Straf- und Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher in der deutschen Schweiz und mit einer solchen in der französischen Schweiz an, so gewinne man die zu weiterem Vorgehen erforderlichen Erfahrungen. Eine Kommission könnte die Frage näher prüfen und vielleicht schon im Monat April einen Entwurf dem Departement des Innern einreichen und dieses alsdann denselben den Kantonen zur Instruirung vorlegen, wodurch die Abhaltung einer neuen Konferenz während der nächsten Bundesversammlung ermöglicht würde.

Nachdem das Präsidium mit Zustimmung der Versammlung die Herren Nationalrath Challet-Benel und Ständerath Welti als Stimmenzähler bezeichnet und die freie Diskussion eröffnet hatt, sprachen sich mehrere Mitglieder, wiewohl ohne Instruktion über den Gegenstand, in folgendem Sinne aus.

Hr. Landammann Hungerbühler, ohne Instruktion und lediglich ad audiendum et referendum der Konferenz beiwohnend, erklärt sich unmaßgeblich für einen Versuch mit zwei Anstalten der bezeichneten Art, hofft, was den Sitz derselben betreffe, werden einzelne Kantone Anerbietungen machen, und findet die Niederlegung zweier Kommissionen mit Rücksicht auf die beiden Sprachen angemessen.

Hr. Oberst Benz hält vermöge seiner Erfahrungen als Polizeidirektor und Präsident des Schutzaufsichtsvereines des Kantons Zürich Straf- und Besserungsanstalten zur Unterbringung jugendlicher Verbrecher für sehr nothwendig, dabei müsse aber die Idee, eine Rettungsanstalt mit der Strafanstalt zu verbinden und die der Strafe Entlassenen noch als Zöglinge der Rettungsanstalt zu behalten, ferne gehalten werden. Die fraglichen Anstalten für jugendliche Verbrecher sollen allerdings auf der Stufe gut eingerichteter Straf- und Besserungsanstalten stehen; allein in ihnen soll das erzieherische Element vorwalten und daher die Zahl der darin Aufzunehmenden mehr beschränkt sein; sie darf in einer Anstalt 60 nicht übersteigen. Der Redner erklärt sich im Uebrigen ebenfalls für Niederlegung zweier Kommissionen.

Hr. Landammann Dr. Heer findet, eine Absonderung der jugendlichen Verbrecher von den ältern sei nicht nur eine Forderung der Philanthropie, sondern liege auch dringend im Interesse der Gerechtigkeitspflege. Hinsichtlich der, wenn auch nur einstweiligen Beschränkung auf zwei Anstalten, macht derselbe aufmerksam, daß die Schwierigkeiten nicht übersehen werden dürfen, welche daraus entstehen, wenn alle Plätze besetzt sind und der eine oder andere konkordirende Kanton erst dann in den Fall kommt, von der Anstalt Gebrauch zu machen. Hr. Heer will nur eine Kommission, ist hingegen damit einverstanden, daß bei deren Wahl die Vertretung der deutschen und welschen Schweiz im Auge behalten werde.

Hr. Regierungspräsident Dr. Schenk bestätigt, daß der Kanton Bern nicht nur eine Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder, sondern auch neben der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg in besondern Räumlichkeiten noch eine Straf- und Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher besitze, und bemerkt dabei, Bern werde diese Anstalt nicht aufgeben können, selbst wenn es gelänge, sämtliche sechs vorgeschlagene Anstalten in's Leben zu rufen, da seinen Bedürfnissen doch nicht hinlänglich Genüge geleistet werden könnte.

Hr. Nationalrath v. Streng, als Abgeordneter von Thurgau, äußert sich dahin, dieser Stand, obwohl bereits mit einer ziemlich guten Strafanstalt und einer polizeilichen Zwangsarbeitsanstalt versehen, sei dennoch geneigt, an der zur Sprache gebrachten Angelegenheit Theil zu nehmen; es komme dabei nur darauf an, wie sich die Sache in der Ausführung mache. Namentlich entstehen hiebei drei Hauptfragen:

1) Wird der Bund sich dazu herbeilassen, auch moralische Korrekturen mit Geldbeiträgen zu unterstützen, oder sollen die Kantone darin auf ihre eigenen Hilfsmittel beschränkt bleiben?

2) Will man in der Altersgränze der unterzubringenden jugendlichen Verbrecher, wie in der Schrift des Hrn. Vundezrath Dr. Dubz angedeutet ist, bis zum 24. Jahr hinaufsteigen, oder aber bei einem biegsamern und bildungsfähigern Alter stehen bleiben?

3) Will man das Unternehmen in eine Menge Anstalten zersplittern, um jeder konfessionellen und sprachlichen Verschiedenheit Rechnung zu tragen?

Der Redner will sich vor der Hand der Hoffnung hingeben, der Bund werde mit einer Subvention nicht zurüchbleiben, und man werde den Versuch nicht zu weit ausdehnen, sondern sich einstweilen mit einer Anstalt begnügen; erklärt sich schließlich für eine gemischte Kommission.

Herr Rathsherr Dr. Wurdhardt-Fürstenberger bemerkt, Basels-Stadt habe bei der minimen Zahl jugendlicher Verbrecher, die überdies meistens dem Auslande angehören, kein nahe liegendes Interesse an der Erstellung solcher Anstalten; dagegen begrüße er die Frage vom Standpunkte der Verbesserung des Gefängnisses aus, indem man mit dem Projekte den Grundsatz ausspreche, daß Kinder und Unmündige nicht in gewöhnliche Zuchthäuser gehören. Ehe jedoch zur Verwirklichung solcher besondern Anstalten geschritten werde, müßten verschiedene Vorfragen erledigt und Klippen unschiffbar werden. Das Programm wollte solche jugendliche Verbrecher auf ganz unbestimmte Zeit ihrer Freiheit berauben, unter Umständen auf Jahre über den Gerichtsspruch hinaus, bei Besserung dagegen dieselben vor abgelaufener Strafzeit wieder entlassen, und es sei ihm nicht klar, wie man sich auf dieser Grundlage mit den kantonalen Strafjustizien abzufinden gedenke. Eine andere Klippe sei das Zusammenbringen unter einem Dache von Verbrechern, deren Verurtheilung auf unter sich abweichenden und widersprechenden Kantonalgesetzgebungen beruhe, so daß möglicherweise einer wegen eines kleinen Diebstahles eine längere Strafe zu erstehen habe, als einer, der ein schweres Verbrechen begangen habe, aber zufällig einem Kanton mit einer mildern Strafgesetzgebung in die Hände gefallen sei. — Solche Divergenzen und Widersprüche unter den Strafgesetzen verbittern die Verurtheilten; sie vergleichen und besprechen unter sich diese Mißverhältnisse und, irre geworden an der menschlichen Gerechtigkeit, werden sie in eine Verstimmung gebracht, neben welcher Reue und Umkehr keinen Boden mehr findet. — Das gleiche Mißverhältniß zeigt sich rücksichtlich des Begnadigungsrechts; einige Kantone kennen keine Begnadigung ihrer Verbrecher; andere gestatten eine solche nach der Hälfte, nach $\frac{2}{3}$, nach $\frac{3}{4}$ der Strafzeit. Sollen nun solche Verhältnisse in diesen Anstalten noch Anwendung finden; soll der eine Züchtling begnadigungsfähig sein, der andere nicht; der eine nach einem kürzern

Zeitraum, der andere nach einem längern? — Solche Fragen ließen sich noch mehrere aufwerfen. — Das Programm scheint ihm in dieser und anderer Beziehung noch ein unfertiges, und er beantragt, ehe zu einem praktischen Versuch geschritten werde, eine nochmalige Berathung der ganzen Frage und nähere Präzisierung der gestellten Aufgabe durch eine gemischte Kommission.

Hr. Schultheiß Remward Meyer bemerkt, die von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft angeregte Idee der Einführung von Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge verdiene alle Beachtung und werde — wenn ein praktischer Weg zu deren Verwirklichung gefunden und eingeschlagen werde, gewiß auch Anklang finden. Die Schwierigkeiten der Ausführung dürften sich auch vielleicht wesentlich mindern, Aufsicht, Verwaltung, selbst auch der Kostenpunkt sich wesentlich vereinfachen, wenn statt auf Ein — alle Kantonsgebiete umfassendes — Konkordat hinzuwirken, je einzelne durch Sprache und Gesetzgebung unter sich verwandte Kantonsgruppen ein Separatverkommeniß über die Einführung einer solchen Straf- oder Besserungsanstalt treffen würden. Eine zweite Bemerkung betraf die Aufnahmebedingungen, insbesondere in Beziehung auf die Strafdauer und die Strafart. Letztere betreffend wurde angeregt, daß bei längerer Strafzeit — ohne Unterschied krimineller oder polizeilicher Beurtheilung — jedem jugendlichen Verbrecher das zu gründende Asyl offen stehen sollte.

Das Präsidium beleuchtet die erhobenen Bedenken und Einwendungen vom formellen und sachlichen Standpunkt aus. Dabei bemerkt dasselbe insbesondere, daß der Gegenstand bereits im Schooße der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft von Sachmännern reiflich geprüft und als Ergebniß davon festgestellt worden sei, es seien bei den zu errichtenden Anstalten für jugendliche Verbrecher zunächst die Altersjahre vom 12. bis 18. Jahre in's Auge zu fassen; die Verschiedenheit der kantonalen Strafgesetzgebung für jugendliche Verbrecher könne durch eine gleichmäßigere Regulirung auf dem Wege des Konkordats beseitigt werden. Es lege, bemerkt das h. Präsidium weiter, der Sache sehr große Wichtigkeit bei, stelle dieselbe sogar über materielle Fragen, wie Fluß- und ähnliche Korrekturen, sei aber dessen ungeachtet nicht im Fall, einen Bundesbeitrag in Aussicht zu stellen. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft habe bei ihrer Eingabe an den Bundesrath auf keinen Bundesbeitrag Anspruch gemacht; finde man einen solchen dennoch nöthig, so bleibe es der Konferenz unbenommen, sich dießfalls an die h. Bundesversammlung zu wenden. Aus der Aufstellung zweier Kommissionen könne kein Uebelstand sich ergeben, auch wenn beide Sektionen in ihren Ansichten auseinandergingen; jede Sektion werde eben die Bedürfnisse desjenigen Theiles der Schweiz in's Auge fassen, für den sie eine Anstalt ins Leben rufen wolle; ein gegenseitig erwachender Wettstreit könnte nur fördernd auf das Zustandekommen der Unternehmung einwirken.

Hr. Hungerbühler erklärt, er habe sich für zwei Kommissionen in der Voraussetzung ausgesprochen, daß dieselben zuletzt dennoch zusammen-treten und in gemeinschaftlicher Sitzung sich über die Hauptfragen zu verständigen suchen werden; er habe also eine Kommission mit zwei Abtheilungen im Auge.

Hr. Landammann Dr. Heer erklärt sich damit einverstanden.

Schließlich vereinigt man sich dahin: es sei eine gemischte Kommission von neun Mitgliedern niederzusetzen und derselben, beziehungsweise ihren beiden Abtheilungen, der deutschen und französischen Sektion, kein anderer Auftrag zu ertheilen, als die Hinterbringung eines Konfordsatzentwurfes, welcher vom eidgenössischen Departement des Innern den Kantonen zur Instruktionsertheilung übermittle und alsdann wo möglich schon während der nächsten Bundesversammlung einer neuen Konferenz vorgelegt werden soll. Diese Kommission, beschließt die h. Versammlung ferner, ist von Herrn Bundesrath Boda zu präsidiren, die übrigen acht Mitglieder sollen vom Bureau ernannt werden.

Schluß der Sitzung um 7 Uhr.

Daß im Sitzungsjaal zurückgebliebene Bureau obiger Konferenz wählt hierauf die übrigen 8 Mitglieder in die Kommission. Diese ist in Folge dessen bestellt wie folgt:

- Herr Bundesrath J. V. Boda,
- „ Oberst Benz,
- „ Rathsherr Dr. Burthard-Fürstenberger,
- „ Nationalrath Challet-Benel,
- „ Staatsrath Guillaume,
- „ Landammann Hermann,
- „ Landammann Hungerbühler,
- „ Nationalrath Jan,
- „ Ständerath P. C. Planta.

Herr Landammann Heer, der anfänglich in diese Kommission gewählt worden war, aber wegen Geschäftsüberhäufung abgelehnt hatte, mußte, wie aus obiger Zahl ersichtlich, durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.



Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Wahlen in den Nationalrath. (Vom 18. Mai 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1863
Date	
Data	
Seite	613-641
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 076

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.